



SATZUNG

DER TURNGEMEINDE SCHWEINFURT 1848 E. V.

A Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen

TURNGEMEINDE SCHWEINFURT 1848 E. V.„

hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.

B Zweck

§ 2 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Musik.

3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderung der Musik, z. B. durch Unterhaltung von Musikgruppen.

4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder der Geschäftsführung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstand und Geschäftsführung oder einzelne ihrer Mitglieder eine angemessene (auch pauschale) Tätigkeitsvergütung erhalten.
Die Höhe einer pauschalen Tätigkeitsvergütung darf jedoch den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen.

8 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Über diesen Verband ist er gegen Haftpflicht und seine Mitglieder sind begrenzt gegen Unfall versichert.



C Mitgliedschaft

I Mitglieder

- § 3
- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Verein unterscheidet zwischen volljährigen und jugendlichen Mitgliedern sowie Kindern.
 - 2 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Turnrates mit 2/3-Mehrheit der Stimmen ernannt werden.
 - 4 Zum Ehrenvorsitzenden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich als langjähriger Vorsitzender um den Verein besonders verdient gemacht hat. Er ist Mitglied in der Geschäftsführung, bis er von sich aus ausscheidet.

II Aufnahme

- § 4
- 1 Mitglied kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - 2 Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig.
 - 3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, sie kann von der Geschäftsführung abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Widerspruch beim Turnrat möglich. Er entscheidet endgültig.
 - 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmegeldes und des Beitrages für mindestens ein Vierteljahr.

III Aufnahmegeld und Beitrag

- § 5
- 1 Das Aufnahmegeld, der Beitrag und die Umlagen werden auf Vorschlag des Turnrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 2 Zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegelder der Abteilungen werden vom Turnrat festgesetzt.
 - 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 4 Der Mitgliedsbeitrag ist im Wege der Bankabbuchung vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
 - 5 Stundung oder Erlass von Aufnahmegeld, Beiträgen und Umlagen sind beim Turnrat zu beantragen. Dem Antrag kann nur in besonderen Fällen entsprochen werden.



IV Rechte und Pflichten

- § 6 1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Wahl- und Stimmrecht sind besonders geregelt.
- 2 In den Vorstand, die Geschäftsführung und den Turnrat sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Sie sollen mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- 3 Die volljährigen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, jugendliche Mitglieder bei der Erfüllung der Jugendordnung.
- 4 Das Vereinsinteresse ist in jeder Beziehung zu wahren. Alle Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

V Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 7 1 Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- 2 Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Verein zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
- 3 Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte.
- § 8 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit 2/3-Mehrheit vom Turnrat beschlossen werden:
- a) bei groben Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder diese Satzung
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) bei nachgewiesener Werbung für den Übertritt zu einem anderen Verein
 - d) wenn ein Mitglied trotz Aufforderung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt. Der Beitragsanspruch bleibt hierdurch unberührt.
- 2 Der Ausschluss ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Er kann vorher vom Turnrat gehört werden.
- 3 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs beim Turnrat zu. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zur Wahrnehmung der Belange ist die Vertretung nur durch ein Vereinsmitglied gestattet.

Satzung vom 22.03.1986
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
Eintrag bei Registergericht am 13.06.2017



D Organe des Vereins

§ 9 1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) die Geschäftsführung
- d) der Vorstand
- e) der Sportausschuss
- f) die Vereinsjugendleitung

2 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

3 Der Ältestenrat steht dem Turnrat als beratendes Gremium zur Seite. Er besteht aus fünf erfahrenen Mitgliedern, die vom Turnrat ernannt werden.

I Mitgliederversammlung

§ 10 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im Laufe des ersten Kalendervierteljahres durch den Vorstand einzuberufen.

2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Turnrat es beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen den Antrag stellt oder wenn mehr als ein Drittel der Turnratsmitglieder im Laufe des Jahres ausscheidet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in solchen Fällen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 11 1 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Schweinfurter Tagblatt“ und auf der Homepage des Vereins einberufen. Sie kann außerdem anderweitig bekannt gegeben werden. Die Informationen

und

Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden auf der Homepage veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus.

2 Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen.

3 Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Satzung vom 22.03.1986
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
Eintrag bei Registergericht am 13.06.2017



- 4 Anträge, die zu Beginn der Mitgliederversammlung nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht insbesondere zu:

- a) Wahl des Vorstands, der Geschäftsführung, des Turnrates und der Kassenprüfer
- b) Genehmigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Festsetzung des Aufnahmegeldes, des Vereinsbeitrages und der Umlagen
- e) Entgegennahme der Jahresberichte
- f) Genehmigung des Kassenberichtes
- g) Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung und des Turnrates
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Satzungsänderungen
- k) Aufstellung einer Jugendordnung und deren Änderung
- l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

- § 13
- 1 Beschlüsse werden vorbehaltlich der § 13/2 bis 4 und § 14 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 2 Satzungsänderungen können vorbehaltlich der Ziffer 3 nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins und die dadurch bedingte Entscheidung über das Vereinsvermögen nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
 - 3 Zur Änderung des Namens (§ 1) ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
 - 4 Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - 6 Die gefassten Beschlüsse sind mit dem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder

Satzung vom 22.03.1986
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
Eintrag bei Registergericht am 13.06.2017



seinem Vertreter und vom Schriftführer oder gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Als Vorsitzender des Vorstands ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 15 In den Abteilungsversammlungen werden Abteilungsleitungen für zwei Jahre nach den Grundsätzen der §§ 13 und 14 gewählt. Ist die Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsmitglieder nicht möglich, so beruft der Turnrat den Abteilungsleiter. Mitglieder der Abteilung sind nach Möglichkeit zu hören. Wird die Genehmigung nach § 12 b versagt, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung zur Durchführung von Neuwahl einzuberufen. Diese Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

II Turnrat

§ 16 1 Der Turnrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Geschäftsführung
- b) dem stellvertretenden Schatzmeister
- c) dem Pressereferenten
- d) dem Vereinsjugendleiter
- e) dem Seniorenwart
- f) den Beisitzern

2 Dem Turnrat müssen mindestens 20, dürfen aber höchstens 25 Mitglieder angehören.

3 Die Mitglieder des Turnrates werden alle zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die unter Nr. 1 Buchstaben b – f aufgeführten Mitglieder werden im jährlichen Wechsel gewählt.

4 Der Turnrat hat das Recht, ausscheidende Mitglieder des Turnrates durch ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

5 Der Turnrat ernennt weitere Mitarbeiter, soweit sie nicht nach § 12 Buchstabe a gewählt werden.

§ 17 1 Der Turnrat ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins. Er ist den Mitgliedern verantwortlich. Er kann Anträge von der Mitgliederversammlung entscheiden lassen.



- 2 Die Einladung zu den Turnratssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
- 3 Der Turnrat hat auf die Einhaltung und Durchführung der in der Satzung verankerten Bestimmungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung zu achten.
- 4 Der Turnrat hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, über die Regelung der laufenden Geschäfte zu beraten, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen, die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten oder Uneinigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen.
- 5 Der Turnrat hat die Befugnis, über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von 20 v. H. des Gesamthaushalts zu beschließen.
- 6 Der Turnrat entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7 Der Turnrat beschließt über alle vom Verein durchzuführenden größeren Veranstaltungen und leitet oder überwacht deren Durchführung. Diese Aufgabe kann auf den Sportlichen Leiter oder den jeweiligen Abteilungsleiter übertragen werden.
- 8 Gegen die Beschlüsse des Turnrates steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die §§ 3 Nr. 3 und 8 Nr. 3 bleiben unberührt.
- 9 Die Turnratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch besondere Aufträge entstandenen Auslagen und gegebenenfalls auf Erstattung des Verdienstausfalls.
- 10 Den Sitzungen des Turnrates kann jedes volljährige Mitglied auf Antrag beiwohnen. Über diesen Antrag entscheidet der Turnrat.

III Geschäftsführung

§ 18 1 Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sportlichen Leiter
- d) dem Schriftführer
- e) dem / den Ehrenvorsitzenden

Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Turnrates und die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Satzung vom 22.03.1986
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
Eintrag bei Registergericht am 13.06.2017



- 2 Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 19 1 Der Schatzmeister verwaltet das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat den
den
Haushaltsplan aufzustellen, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen,
Zahlungen
zu leisten und in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

- 2 Der Schatzmeister hat das Recht, Kontrolle über die bestehenden Abteilungskassen auszuüben. Die Abteilungsleiter sind ihm hierbei für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Nach Ablauf des Rechnungsjahres haben die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter die Pflicht, mit dem Schatzmeister abzurechnen und etwaige Bestände abzuführen, soweit es sich nicht um Überschüsse aus den Abteilungsbeiträgen handelt.

§ 20 1 Dem Sportlichen Leiter untersteht der gesamte Turn- und Sportbetrieb.

- 2 Er ist für alle Anschaffungen auf sportlichem Gebiet im Rahmen des Haushaltsplanes zuständig. Bestellungen dürfen nur mit seiner Unterschrift erfolgen.

- 3 Der Sportliche Leiter erstattet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen im abgelaufenen Jahr und dem Turnrat in jeder Sitzung Bericht.

§ 21 Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Geschäftsführung und des Turnrates.

IV Vorstand

§ 22 1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- 2 Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- 3 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

- 4 Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen.

- 5 Der Vorsitzende des Vorstands berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht soll einen Ausblick auf die Zukunft enthalten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.



V Sportausschuss

§ 23 1 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem / den:

- a) Sportlichen Leiter
 - b) Oberturnwart (Leiter der Turnabteilung)
 - c) Abteilungsleitern
 - d) Stellv. Schatzmeister
 - e) Vereinsjugendleiter
 - f) Stellv. Jugendleiter
 - g) Archivar
 - h) Pressereferent
- oder deren Vertreter.

2 Der Sportliche Leiter hat das Recht, weitere Personen zu den Beratungen des Sportausschusses hinzuzuziehen.

3 Der Sportausschuss ist dem Turnrat als beratendes Gremium beigegeben. Ihm obliegt die Gestaltung des Vereinsbetriebes.

4 Der Sportliche Leiter beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Oberturnwart.

§ 24 1 Der Vereinsjugendleiter vertritt die gesamte Vereinsjugend. Er ist an die „Jugendordnung des Vereins“ gebunden.

2 Der Archivar verwaltet und sammelt die für den Verein wichtigen Archivalien. Er ist behilflich bei Veranstaltungen, die mit der Geschichte des Vereins in Verbindung stehen.

3 Der Pressereferent ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für Presseberichte und wirksame Vereinswerbung.

VI Abteilungen

§ 25 1 Zur Durchführung eines geordneten Turn- und Sportbetriebes werden mit Zustimmung des Turnrates Abteilungen gebildet.

2 Die Abteilungsleiter sind zusammen mit ihren Mitarbeitern und Übungsleitern für ihre Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen haben sich den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen.



- 3 Die Abteilungen können nicht über Vereinsvermögen oder Finanzangelegenheiten entscheiden.
- 4 Kann unter Ausschöpfung des § 15 keine Abteilungsleitung gebildet werden, entscheidet der Turnrat über Weiterführung oder Auflösung der Abteilung.
- 5 Löst sich eine Abteilung des Vereins auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein.

E Vereinsvermögen

- § 26 1 Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen.
- 2 Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden, Schenkungen, Überschüsse aus Veranstaltungen usw.) sind für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis hierüber ist in der Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das den Zwecken des Vereins dient. Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Ausgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Spätestens zehn Jahre nach Beginn der Ansammlung sind entweder die Zinsen oder das Vermögen selbst zu verwenden.

F Sonstige Bestimmungen

- § 27 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Über Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Von den Niederschriften erhält der Vorstand eine Ausfertigung.
- 3 Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge usw.
- 4 Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht auf.

G Auflösung des Vereins

- § 28 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

H Schlussbestimmung

- § 29 Die ergänzte und geänderte Satzung vom 24.03.2017 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

gez. Dr. Georg Appold
Vorsitzender

Satzung vom 22.03.1986
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.1995
eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt, Registergericht am 23.05.1995
geändert in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011
eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt, Registergericht am 12.07.2011
geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt, Registergericht am 13.06.2017